

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. Allgemeines

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen Xtended Engineering GmbH und dem Auftraggeber (AG oder Entleiher) für alle durch Xtended Engineering GmbH zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und wervertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, Xtended Engineering GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

#### 2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote von Xtended Engineering GmbH sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.3 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Xtended Engineering GmbH die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Xtended Engineering GmbH Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Xtended Engineering GmbH.

#### 3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Es gilt ergänzend die Preisliste von Xtended Engineering GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenlohn und/oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einseitig abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann Xtended Engineering GmbH eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Xtended Engineering GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn Xtended Engineering GmbH den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von Xtended Engineering GmbH. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Xtended Engineering GmbH berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.4 Sämtliche Rechnungen von Xtended Engineering GmbH sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder durch Xtended Engineering GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung dieser Rechte ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

#### 4. Termine/Mitwirkungspflichten

4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt Xtended Engineering GmbH diese nach eigenem Ermessen.

4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

4.3 Der AG haftet gegenüber Xtended Engineering GmbH dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch Xtended Engineering GmbH ausschließen oder beeinträchtigen.

#### 5. Geheimhaltung

5.1 Der AG und Xtended Engineering GmbH sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Vertragsbestimmung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch, wenn nach dem Austausch von vertraulichen Informationen kein Vertragsverhältnis begründet wird.

5.2 Der AG und Xtended Engineering GmbH verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

#### 6. Haftung/Schadensersatz

6.1 Die Haftung von Xtended Engineering GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzögerung, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 6 eingeschränkt.

6.2 Xtended Engineering GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen mangelfreien Leistung, sowie Beratungs-, Schutz-, und Obhutspflichten, die dem AG die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Seele von Personal des AG oder Dritten oder des Eigentums des AG vor erheblichen Schäden bezwecken.

6.3 Soweit Xtended gemäß Ziff. 6.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Xtended bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die bekannt waren oder Xtended hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten ist.

6.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Xtended für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe der Vergütung des Einzelauftrags beschränkt, sofern nicht die bestehende Betriebspflichtversicherung im Schadenfall eintrittspflichtig ist; dies gilt auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Xtended.

6.5 Soweit Xtended technische Auskünfte gibt und/oder berätend

tätig wird und diese Auskünfte und/oder Beratungen nicht zu dem geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.6 Schadensersatzansprüche des AG verjähren nach 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt bei Kaufverträgen mit Gefahrübergang und bei Werkleistungen mit der Abnahme. Bei sonstigen Ansprüchen, etwa aus Dienstvertrag, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der AG von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

6.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß den Ziff. 6.2-6.6 gelten nicht für die Haftung von Xtended wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### 7. Nutzungsrechte

7.1 Xtended Engineering GmbH behält sich insbesondere im Angebotsverfahren (vorvertraglicher Bereich) das Eigentum oder Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem AG zur Verfügung gestellten Daten, Softwareprogrammen, Softwaretools, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der AG darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Xtended Engineering GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der AG hat auf Verlangen von Xtended diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

7.2 Für sämtliche von Xtended Engineering GmbH im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse sowie Arbeitnehmererfindungen räumt Xtended Engineering GmbH dem AG mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

7.3 Sind im Anforderungsprofil des AG Zeichnungen, Modelle, Muster oder sonstige Daten enthalten, so steht der AG dafür ein, dass durch deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AG hat Xtended Engineering von Ansprüchen Dritter in dieser Hinsicht freizustellen und Ersatz für den entstehenden Schaden zu leisten.

#### 8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Kaufpreisforderungen durch den AG, behält sich Xtended Engineering GmbH vor, die gelieferten Leistungen zurückzufordern.

8.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Xtended Engineering bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Xtended Engineering GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Xtended Engineering GmbH auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

8.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder die Weiterveräußerung oder Sicherungsbereinigung untersagt.

8.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG Xtended Engineering GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

8.4 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Xtended Engineering GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzlich angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der AG ist zur Herausgabe verpflichtet.

8.5 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG erfolgt stets Namens und im Auftrag für Xtended Engineering GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des AG an der Vorbehaltsware der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, Xtended Engineering GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Xtended Engineering GmbH das Miteigentum an der neuartigen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Produkts zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der AG Xtended Engineering GmbH anteilmäßig Miteigentum über-trägt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

#### 9. Abwerbungsklausel, Vertragsstrafe

Der AG verpflichtet sich, es zu unterlassen, Ange-stellte von Xtended Engineering GmbH und sonstige mit Xtended Engineering GmbH vertraglich verbundene Personen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung mit der Leistungserbringung bzw. Herstellung eines Werkes befasst sind, für das eigene Unternehmen oder Dritte abzuwerben bzw. Abwerbungsklauseln zu unterstützen. Zeitlich gilt diese Unterlassungsverpflichtung für die gesamte Projektdauer, sowie nachwirkend bis ein Jahr nach Beendigung des Projektes. Als Abwerbung wird jedes mittelbare oder unmittelbare Einwirken auf einen Angestellten von Xtended Engineering GmbH oder sonstige mit Xtended Engineering GmbH vertraglich verbundene Personen betrachtet, welches die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses oder des Eingehens eines Dienstvertrages mit dem AG oder eines Dritten zum Ziel hat. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 30.000 EUR zu zahlen.

#### B. Arbeitnehmerüberlassungsverträge

10. Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen dem Entleiher und Xtended Engineering GmbH die folgenden Bedingungen:

10.1 Xtended Engineering GmbH stellt dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

10.2 Xtended Engineering GmbH selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von Xtended Engineering GmbH. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen Xtended Engineering GmbH berechtigt.

10.3 Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass Xtended Engineering GmbH den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

10.4 Xtended Engineering GmbH haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt die bezüglich Xtended Engineering GmbH von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der

Ausführung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber Xtended Engineering GmbH geltend gemacht werden.

10.5 Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist Xtended Engineering GmbH zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet.

10.6 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von Xtended Engineering GmbH ist der vertraglich vereinbarte Stundenstund zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten insofern folgende Zuschläge:

Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben. Für Samstagstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben, für Sonntagstunden ein Aufschlag von 70 % und für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100 % erhoben. Bei Arbeitsausführung unter Strahlenschutzbedingungen erhöht sich der Normalstundensatz um 5 %. Als Normalstunden gelten die Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit des Entleihers ebenfalls als Normalstunden gelten, sofern sie sich in den tariflich festgesetzten Grenzen bewegen. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden als Normalarbeitszeit berechnet.

10.7 Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem entsandten Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit dem in Überlassungsvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmers steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Je Einzelfall stellt Xtended Engineering GmbH dem AG ein angemessenes Honorar zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung.

10.8 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

#### C. Werkverträge

11. Besondere Bedingungen für Werkverträge Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und Xtended Engineering GmbH gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

11.1 Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von Xtended Engineering GmbH durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollen.

11.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich Xtended Engineering GmbH. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

11.3 Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

11.3.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

11.3.2 Der AG ist verpflichtet, Xtended Engineering GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält Xtended Engineering GmbH zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

11.3.3 Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Xtended/Xtended/Xtended/Xtended/Xtended/Xtended Engineering GmbH schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern Xtended Engineering GmbH hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

11.4 Xtended Engineering GmbH leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziffer 6 verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### D. Dienstverträge

12. Besondere Bedingungen für Dienstverträge Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und Xtended Engineering GmbH die folgenden besonderen Bedingungen:

Unbeschadet des rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

#### E. Schlussbestimmungen

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von Xtended Engineering GmbH ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von Xtended Engineering GmbH, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von Xtended Engineering GmbH.

13.2 Gerichtsstand ist der Sitz von Xtended Engineering GmbH. Xtended Engineering GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.